

Bern, den 17. November 1955.

p.B.57.21.7. - BI/hä

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tAnerkennung der Neutralität
Oesterreichs.

I.

Mit Note vom 14. November 1955 brachte die Oesterreichische Gesandtschaft in Bern dem Politischen Departement das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Oesterreichs zur Kenntnis und ersuchte den Bundesrat, die immerwährende Neutralität Oesterreichs im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes anzuerkennen.

II.

Es stellt sich die Frage, ob der Bundesrat diesem Wunsche nachkommen und die Neutralität Oesterreichs anerkennen kann.

Die Anerkennung stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft dar, durch welches ein bestimmter Zustand oder ein bestimmter Anspruch als rechtmässig anerkannt wird. Sie bewirkt, dass die Rechtmässigkeit des anerkannten Zustandes oder Anspruches nicht mehr bestritten werden kann. Die Anerkennung der österreichischen Neutralität würde daher bedeuten, dass die Schweiz die Völkerrechtmässigkeit des betreffenden Verfassungsgesetzes und damit der österreichischen Neutralität anerkennt und sich verpflichtet, diese Rechtmässigkeit nicht zu bestreiten, sowie sich aller im Widerspruch zu dieser Neutralität stehenden Erklärungen und Handlungen in Zukunft enthalten wird. Die Anerkennung ist nach herrschender Auffassung unwiderruflich, sofern sich der zu Grunde liegende Tatbestand nicht ändert.

Mit dem Neutralitätsgesetz erklärt Oesterreich seine immerwährende Neutralität und bekundet seine Absicht, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten und zu verteidigen. Zum Zwecke der Behauptung seiner Un-

abhängigkeit und der Unverletzlichkeit seines Gebietes wird es in Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen. Diese von Oesterreich in seiner Eigenschaft als souveräner Staat angenommenen Grundsätze stehen in keinem Widerspruch zu irgendeiner allgemeinen Regel des Völkerrechts oder zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Schweiz. Sie widersprechen auch nicht unseren politischen Interessen. Es steht daher weder ein allgemeines völkerrechtliches noch politisches Hindernis einer Anerkennung der österreichischen Neutralität durch die Schweiz im Wege.

Zu prüfen bleibt noch, ob die schweizerische Neutralität einer solchen Anerkennung entgegensteht. Die gewöhnliche Neutralität kommt nicht in Frage, da sie den Kriegszustand voraussetzt. Aus der dauernden Neutralität ergeben sich als Pflichten schon in Friedenszeiten diejenigen, keinen Krieg zu beginnen, die Neutralität zu verteidigen und vor allem alles zu tun, um in Zukunft nicht in einen Konflikt hineingezogen zu werden, und alles zu unterlassen, was die Verwicklung in einen Konflikt fördern könnte. Mit andern Worten, es ist zu vermeiden, in Konflikten zwischen Drittstaaten Partei zu ergreifen. Die Anerkennung der Neutralität eines ausländischen Staates durch die Schweiz wäre deshalb im Widerspruch zu ihrer ständigen Neutralität, wenn darin eine Parteinahme gesehen werden könnte. Ein solcher Fall ist durchaus denkbar, denn die Neutralitätserklärung eines Staates kann sehr wohl einen Schachzug in einer politischen Auseinandersetzung darstellen und sich zum alleinigen Vorteil einer Partei und zum Nachteil der andern auswirken. Im Falle Oesterreichs ist dies jedoch nicht zu befürchten. Die Grossmächte haben sich mit der Neutralitätserklärung dieses Staates zum voraus einverstanden erklärt. Es ist damit zu rechnen, dass sie die österreichische Neutralität auch formell anerkennen werden. Eine Anerkennung der österreichischen Neutralität durch die Schweiz würde deshalb nicht gegen ihre Neutralitätspolitik verstossen.

Die Verpflichtung, die eine solche Anerkennung für die Schweiz mit sich bringt, liegt übrigens durchaus in der Linie ihrer Neutralitätspolitik. Eine Missachtung der österreichischen Unabhängigkeit, der Abschluss eines Bündnisses mit Oesterreich oder die Errichtung eines Stützpunktes auf dessen Gebiet kommt für die Schweiz schon aus Gründen ihrer eigenen Neutralität nicht in Frage.

Zu betonen ist noch, dass von der Schweiz nur die Anerkennung und nicht etwa eine Garantierung der österreichischen Neutralität oder des österreichischen Gebietes verlangt wird. Eine solche Garantie könnte allerdings als im Widerspruch zur Neutralität stehend nicht erteilt werden. Es sei in diesem Zu-

- 3 -

sammenhang erwähnt, dass die Frage einer Garantie des österreichischen Gebietes durch die Grossmächte aufgeworfen worden ist. Ob sie zustande kommen wird, ist noch offen.

Vorsichtig wäre es vielleicht abzuwarten, ob wirklich alle Grossmächte die österreichische Neutralität anerkennen. Es kann damit aber wohl mit Sicherheit gerechnet werden. Auf jeden Fall hat sich bis heute kein Widerspruch dagegen gezeigt, im Gegenteil. Im Interesse unserer politischen Beziehungen zu Oesterreich würde es liegen, wenn wir die Anerkennung so rasch als möglich und ohne die Reaktion anderer Staaten abzuwarten, aussprechen würden. Das ergibt sich auch aus unserer Stellung als ständig neutraler Staat, der selbst grossen Wert auf die Anerkennung seiner Neutralität durch andere Staaten legt. Oesterreich hat im übrigen die schweizerische Neutralität anerkannt. Man könnte zwar auch, wenn man besonders zurückhaltend und vorsichtig sein wollte, sich mit einer blossen Kenntnismahme der österreichischen Note begnügen. Die oben erwähnten Gründe sprechen jedoch dafür, einen Schritt weiter zu gehen und von der österreichischen Neutralität nicht einfach Kenntnis zu nehmen, sondern im Sinne des Wunsches der österreichischen Regierung diese Neutralität anzuerkennen.

III.

Es fragt sich noch, ob der Bundesrat oder die Bundesversammlung für die Anerkennung der österreichischen Neutralität zuständig sind. In die Kompetenz der Bundesversammlung fallen nach Art. 85 Ziff. 5 BV lediglich Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, während gemäss Art. 102 Ziff. 8 die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihrer völkerrechtlichen Beziehungen, und die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten dem Bundesrat zukommt. Die Anerkennung stellt nun, wie schon erwähnt, keinen Vertrag sondern einen einseitigen Rechtsakt dar. In konstanter Praxis ist deshalb die Anerkennung ausländischer Staaten und Regierungen immer durch den Bundesrat und nicht durch die eidgenössischen Räte erfolgt.

Uebrigens übernimmt die Eidgenossenschaft durch eine Anerkennung der österreichischen Neutralität auch keine neuen Verpflichtungen. Wie schon gesagt, decken sich diese Verpflichtungen mit denjenigen, die sich bereits aus der schweizerischen Neutralität selbst ergeben.

Für die Abgabe der Anerkennungserklärung ist deshalb der Bundesrat zuständig.

- 4 -

Das Politische Departement beehrt sich deshalb zu

b e a n t r a g e n .

der Bundesrat möge beschliessen:

1. Dem Wunsche der österreichischen Regierung, die immerwährende Neutralität Oesterreichs im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 zu anerkennen, wird entsprochen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, diese Anerkennung der Oesterreichischen Gesandtschaft in Bern zur Kenntnis zu bringen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug in 10 Exemplaren an das Politische Departement zum Vollzug.